

anderweitig veröffentlicht sind. Aus welchen unterschiedlichen Rechtsnormen für den einzelnen kraft Gesetzes Pflichten im Sinne des StGB entstehen können, soll an folgendem Beispiel deutlich gemacht werden: Für den Arbeitsschutzverantwortlichen (§ 193 StGB) ergeben sich Pflichten kraft Gesetzes aus dem Gesetzbuch der Arbeit, der Arbeitsschutzverordnung, den Arbeitsschutzanordnungen und den Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen. Diese Aufzählung ist aber keineswegs vollständig. So ergeben sich Rechtspflichten für den Arbeitsschutzverantwortlichen auch aus der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBl. II S. 121), wie z. B. die Pflicht des Direktors und der leitenden Mitarbeiter des Betriebes zur Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Menschenführung gemäß § 37 dieser VO. Auch aus der AO Nr. 2 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — vom 2. Oktober 1958 (GBl.-Sdr. 287), insbesondere aus §§ 13, 14, 120, ergeben sich solche rechtlichen Pflichten.

Es wird z. T. in Zweifel gezogen, daß auch durch die VO über die Standardisierung in der DDR — StandardisierungsVO — vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) für die Arbeitsschutzverantwortlichen Rechtspflichten begründet werden. In der StandardisierungsVO wird zum Ausdruck gebracht, daß die Standardisierung ein wichtiges Mittel zur rationellen Gestaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses ist. Wer aus dieser Aufgabenstellung den Schluß zieht, daß es sich bei den DDR- und Fachbereichstandards nur um Gütevorschriften handelt, der übersieht, daß damit die Anforderung verbunden ist, diese Gütevorschriften einzuhalten.

In § 2 der StandardisierungsVO wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die DDR-Standards grundsätzliche Bestimmungen enthalten, die u. a. vorrangig Festlegungen für die Sicherheit sowie zum Schutz und zur Gesunderhaltung der Menschen betreffen. Für die Fachbereichstandards wird verlangt, daß sie vorrangig spezielle Festlegungen für die technische Sicherheit sowie zum Schutz und zur Gesunderhaltung der Menschen enthalten sollen. Damit werden den Leitern und leitenden Mitarbeitern der Betriebe durch die DDR- und Fachbereichstandards Rechtspflichten auferlegt, die sich auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz auswirken. Die schuldhaftige Verletzung der Standards kann also zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes führen.

Zur Verbindlichkeit von Standards besagt § 4 Abs. 1 der 4. DB zur StandardisierungsVO — Verbindlichkeit von DDR- und Fachbereichstandards — vom 11. September 1968 (GBl. II S. 806), daß solche Festlegungen in zwingender Form vorzuschreiben sind, die zur Gewährleistung der Gesunderhaltung der Menschen und der technischen Sicherheit erforderlich sind. Insoweit begründen die Standards unmittelbar kraft Gesetzes Rechtspflichten für die Verantwortlichen.^{4/} Soweit Standards nicht in zwingender Form festgelegt sind (§ 4 Abs. 2 der 4. DB zur StandardisierungsVO), wird man zumindest davon ausgehen müssen, daß damit anerkannte Grundsätze für einen bestimmten Bereich geschaffen wurden, die für die Beurteilung, ob Rechtspflichten auf Grund einer beruflichen Tätigkeit vorliegen, von erheblicher Bedeutung sind.

^{4/} Heinig (NJ 1971 S. 134 ff.) weist richtig darauf hin, daß Verstöße gegen DDR-, Fachbereich- und Werkstandards auch Pflichtverletzungen i. S. des § 195 StGB (Gefährdung der Bau-sicherheit) sein können.

Strafrechtliche Relevanz der Verletzungen von Pflichten, die nicht gesetzlich geregelt sind

§ 9 StGB erfaßt mit dem Begriff „Pflichten im Sinne dieses Gesetzes“ nicht nur gesetzlich geregelte Pflichten. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil der Gesetzgeber nicht alle Verhaltensanforderungen, die die Qualität einer über allgemeine Moralanforderungen hinausgehenden Pflicht des einzelnen gegenüber der Gesellschaft haben, in gesetzlichen Regelungen erfassen kann. Abgesehen davon, daß dies zu einer unüberschaubaren Kodifikation führen würde, ist es schlechthin undenkbar, die vielgestaltigen, sich ständig weiterentwickelnden und wechselseitig bedingenden gesellschaftlichen Erscheinungen, Prozesse usw. in ihrer jeweiligen Aktualität gesetzgeberisch zu erfassen. Deshalb sind auch „ungeschriebene“ Pflichten als Grundlage vorsätzlicher oder fahrlässiger Schuld anzuerkennen, obgleich sich daraus Gefahren für eine gesellschaftlich nicht erforderliche und nicht gebotene Ausdehnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit ergeben können. Eine richtige Auslegung des Begriffs der Pflichten soll vermeiden, daß jedes in der gegebenen Situation an sich richtige Verhalten schon als Pflicht i. S. des Gesetzes oder ein davon abweichendes Verhalten als strafrechtlich relevante Pflichtverletzung beurteilt wird.

Dem StGB liegt u. a. das Prinzip zugrunde, strafrechtliche Schuld auf die trotz gegebener Möglichkeiten vorgenommene verantwortungslose Entscheidung zur Tat zu reduzieren (§ 5 Abs. 1 StGB). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen unbewußt begangener Pflichtverletzungen und dadurch schuldhaft herbeigeführter Folgen tritt nur unter bestimmten Voraussetzungen ein (§ 8 Abs. 2 StGB). Die Auslegung der gesetzlichen Schuldregeln muß deshalb darauf gerichtet sein, einerseits jedes verantwortungslose gesellschaftliche Verhalten, das den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, unter dem Gesichtspunkt vorsätzlicher oder fahrlässiger Schuld zu erfassen; andererseits ist in der Rechtsanwendung zu vermeiden, daß die sich erst entwickelnden, im täglichen Handeln der Bürger noch nicht fundierten Pflichten mittels des Strafrechts zwangsweise durchgesetzt werden.

Grundsätzlich gelten für alle Pflichten im Sinne des StGB folgende Voraussetzungen:

1. Die Pflichten müssen exakt bestimmbar sein, und zwar auch dann, wenn sie sich nicht aus Rechtsvorschriften ablesen lassen.
2. Es genügt nicht, daß eine Pflicht schlechthin existiert; sie muß auf die jeweils bestehende konkrete Situation des Handelns bezogen sein; sie muß für den Verantwortlichen in der Tatsituation bestanden haben.^{5/}

Während bestimmte gesellschaftliche Bereiche in umfassender Weise gesetzlich geregelt sind (z. B. der Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz, Straßenverkehr), gibt es für andere wiederum kaum normative Vorschriften (z. B. für die Berufstätigkeit des Arztes). Soweit es Pflichten betrifft, die im Arbeitsprozeß entstehen, sind „die Art und der Umfang dieser Pflichten ... für die einzelnen Werk tätigen unterschiedlich. Sie hängen von ihrer Stellung in der betrieblichen Arbeitsorganisation ab, z. B. davon, ob sie Leitungsfunktionen ausüben. Die Pflichten werden auch durch den jeweiligen Beruf und die übernommenen Arbeitsaufgaben (§§ 20 und 42 Abs. I GBA) bestimmt. Mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages erklärt sich der Werk tätige bereit, die arbeitsrechtlichen Pflichten zu übernehmen und ordnungsgemäß zu erfüllen, wie sie sich für das kon-

^{5/} Vgl. auch Lekschas/Loose/Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964, S. 132 f.